

(Nr. 3764.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Großbritannien, die Hinterlegung weiterer Ratifikationsurkunden von Signatarmächten und den späteren Beitritt anderer Mächte zu dem Abkommen. Vom 6. Mai 1910.

Die in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) enthaltene Angabe, wonach Großbritannien bei der Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 279) die Vorbehalte habe fallen lassen, die von seinen Delegierten bei der Unterzeichnung wegen der Artikel 23, 27 und 28 des Abkommens gemacht worden waren, berichtigt sich nach einer Mitteilung der Königlich Großbritannischen Regierung an den Schweizerischen Bundesrat dahin, daß diese Vorbehalte sich in dem in die Königl. Ratifikationsurkunde aufgenommenen Wortlaut des Abkommens neben der Unterschrift der großbritannischen Delegierten befinden und somit durch die Ratifikation bestätigt worden sind.

Das Abkommen vom 6. Juli 1906 haben seit der Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 außer den darin aufgeführten Staaten auch Osterreich-Ungarn, Belgien, Chile, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Japan, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande und Serbien ratifiziert. Nach den über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dieser Staaten gemäß Artikel 29 des Abkommens aufgenommenen Protokollen ist die Hinterlegung in Bern erfolgt: für die Vereinigten Staaten von Mexiko am 4. Juni 1907, für Dänemark am 11. Juni 1907, für die Vereinigten Staaten von Brasilien am 18. Juni 1907, für Belgien und für Luxemburg am 27. August 1907, für Spanien am 11. Oktober 1907, für Osterreich-Ungarn am 27. März 1908, für Japan am 23. April 1908, für die Niederlande am 31. Juli 1908, für Chile am 6. September 1909, für Serbien am 9. Oktober 1909, für Norwegen am 27. November 1909.

Gemäß Artikel 32 Abs. 1, 2 des Abkommens vom 6. Juli 1906 sind diesem die Türkei, Kolumbien, Nikaragua und Venezuela, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz nicht vertreten waren, aber die Genfer Konvention vom 22. August 1864 unterzeichnet hatten, ohne von der Befugnis der Unterzeichnung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1906 Gebrauch zu machen, später beigetreten. Sie haben ihren Beitritt durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben, und zwar: Nikaragua durch Note vom 17. Juni 1907, Venezuela durch Note vom 8. Juli 1907, Kolumbien durch Note vom 28. Oktober 1907 und die Türkei durch Note vom 24. August 1907. Der Beitritt der Türkei ist unter Vorbehalt erfolgt; in der Note der Ottomanischen Pforte vom 24. August 1907 heißt es dieserhalb:

(Übersetzung.)

„... le Gouvernement Impérial adhère à la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne, conclue à Genève le 6 juillet 1906, sous la réserve qu'il se servira dans ses armées de l'emblème du croissant rouge pour protéger ses ambulances.

Il est bien entendu, toutefois, que le Gouvernement Impérial respectera scrupuleusement l'inviolabilité du drapeau de la Croix-Rouge.“

„... die Kaiserliche Regierung tritt dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren unter dem Vorbehalte bei, daß sie sich bei ihren Truppen zum Schutze ihrer Feldlazarette des Wahrzeichens des Roten Halbmondes bedienen wird.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Kaiserliche Regierung die Unverletzlichkeit der Flagge des roten Kreuzes gewissenhaft achten wird.“

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 des Abkommens hat sich die Republik Kuba, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz nicht vertreten war, auch das Abkommen vom 22. August 1864 erst am 25. Juni 1907 unterzeichnet hat, durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom 17. März 1908 zum Beitritt zu dem Abkommen vom 6. Juli 1906 gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen diese Meldung innerhalb Jahresfrist bei dem Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen.

Berlin, den 6. Mai 1910.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.



